Landeshauptstadt Hannover

An den Stadtbezirksrat Ahlem-Badenstedt-Davenstedt (zur Kenntnis)
An den Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)

| | |
|---|---|
| | 1. Entscheidung |
| Nr. | 15-2747/2018 S1 |
| Anzahl der Anlagen | 0 |
| Zu TOP | 7.2.7. |

# Durchfahrt Lenther Straße
# Sitzung des Stadtbezirksrates Ahlem-Badenstedt-Davenstedt am 06.12.2018 TOP 7.2.7.

**Beschluss**

Der Bezirksrat möge beschließen:

Die Verwaltung und der Rat der Landeshauptstadt Hannover werden aufgefordert, die Durchfahrt der Lenther Straße aus Richtung Badenstedter Str., wie auch von der Straße Am Soltekampe kommend, nur noch für Anlieger zu gestatten.

**Entscheidung**

Dem Beschluss wird nicht gefolgt.

Die Lenther Straße ist straßenrechtlich unbeschränkt für den Verkehr gewidmet und hat eine Sammelfunktion für beiderseits 11 abzweigende öffentliche Straßen. Schon aus dieser Funktion heraus ist eine Beschränkung auf reinen Anliegerverkehr unzulässig.
Nach der Begründung zum Antrag nutzen Pendler von oder nach Lenthe diese Strecke als Abkürzung. Über diese Behauptung gibt es keinen Beleg, es könnten ebenso Pendler von/nach Badenstedt-West sein oder auch solche aus Lenthe, die im Umfeld der vorderen Lenther Straße arbeiten, also gar nicht durchfahren.

Der Verwaltung liegen keine Erkenntnisse vor, ob und ggf. von wem (Durchfahrverkehr oder Ziel – und Quellverkehr des Quartiers) Geschwindigkeitsübertretungen verursacht werden. Unabhängig davon ergeben Übertretungen Einzelner keine Rechtsgrundlage, die Durchfahrt insgesamt zu untersagen.

Die Verwaltung hat außerdem zu beachten, dass sich bei einer Verkehrsverdrängung aus der Lenther Straße eine Mehrbelastung der südlichen Woermannstraße und damit auch der dortigen Schulwegquerungen ergäbe. Diese ist genauso schutzbedürftig als Tempo-30-Zone wie die Lenther Straße und hat zudem wie auch andere durchgehende Straßen in 30-Zonen eine deutlich höhere Kfz-Belastung wie die Lenther Straße selbst.
Es gibt insofern auch im bezirklichen Vergleich keinen Grund, verkehrsverdrängende Maßnahmen dort zu treffen. Die Verwaltung hat bereits in Vorjahren Maßnahmen ergriffen, um eine Verkehrsberuhigung zu erreichen. Beispielhaft wäre das der Einbau einer Gehwegnase gegenüber Giselherweg oder die Festlegung der Parkordnung ohne

Gehwegmitbenutzung. Die so vorgeschriebene, bei den Anwohnenden nicht immer willkommene Art des Parkens ist vor allem geeignet, die Geschwindigkeit zu dämpfen.

66.12.16 / 18.63.11.BRB.
Hannover / 08.03.2019